

Standpunkt 9

Novellierung des Bergrechts

Aktualisierung 2026 des Standpunktes vom 24.11.2015



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Hintergrund: Eine Novellierung des deutschen Bergrechts ist überfällig	4
1. Erweiterung des Gesetzeszwecks und Streichung des Vorrangs des Abbaus von Primärrohstoffen	5
2. Definition der Grundpflichten des Bergbaubetreibers im Sinne des vorsorgenden Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes	6
3. Beseitigung des Rechtskonstrukts des „bergfreien Bodenschatzes“	6
4. Ersatz der „Gebundenen Entscheidung“ durch eine Ermessensentscheidung mit Vorgaben zwingender Versagensgründe	7
5. Abschaffung der vorgelagerten Verleihung von Bergbauberechtigungen an „bergfreien Bodenschätzen“	8
6. Besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung	8
7. Novellierung des Bergschadens- und Entschädigungsrechts	9
8. Verbot besonders gefährlicher Bodeneingriffe	9
9. (Wieder)Einführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	9
10. Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Klagerechte	10
11. Verbindliche Erhebung von Feld- und Förderabgaben	11
12. Festlegung von Sicherheitsleistungen	11
Forderungen des BUND e. V. zu einer Novellierung des Bergrechts	12
Glossar	13
Erwähnte Gesetze und Verordnungen	14
Literatur	15

Zusammenfassung

Das deutsche Bergrecht ist nicht mehr zeitgemäß. Es privilegiert bis heute die Gewinnung von Primärrohstoffen, während Klima-, Natur-, Gewässer- und Gesundheitsschutz, Ressourcenschonung sowie die Rechte betroffener Menschen nur unzureichend berücksichtigt werden. Bergbau greift regelmäßig tief in Landschaften, Ökosysteme, Wasserhaushalte, Eigentumsrechte und Lebensräume ein. Er verursacht dauerhafte Umweltschäden, Bergschäden an Gebäuden und Grundstücken, Lärm, Staub sowie erhebliche soziale Belastungen. Dennoch eröffnet das geltende Bundesberggesetz Bergbauunternehmen in vielen Verfahren faktisch einen starken Anspruch auf Zulassung ihrer Vorhaben, ohne dass eine umfassende demokratische, ökologische und soziale Abwägung zwingend sichergestellt ist.

Eine Novellierung ist auch verfassungsrechtlich überfällig. Das Bundesverfassungsgericht hat im Garzweiler-Urteil vom 17. Dezember 2013 deutlich gemacht, dass Eigentumsrechte und Rechtsschutz der Betroffenen in bergrechtlichen Verfahren wirksamer zu gewährleisten sind. Mehr als ein Jahrzehnt später sind die daraus folgenden Reformen noch immer nicht ausreichend umgesetzt. Damit bleibt ein strukturelles Ungleichgewicht bestehen: Die Interessen der Rohstoffgewinnung werden rechtlich stärker abgesichert als der Schutz von Menschen, Umwelt und künftigen Generationen. Dies steht im Widerspruch zum Staatsziel des Artikels 20a Grundgesetz und zu den Anforderungen eines modernen Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes.

Ziel einer Reform muss sein, das Bergrecht vom Abbauvorrang zu einem gemeinwohlorientierten Entscheidungsrahmen weiterzuentwickeln. Rohstoffgewinnung kann dort erforderlich sein, wo sie volkswirtschaftlich notwendig, ökologisch vertretbar und sozial verantwortlich ist. Sie darf aber nicht länger allein von wirtschaftlichen Interessen einzelner Unternehmen bestimmt werden. Deshalb braucht es eine verbindliche Bedarfsprüfung, die Ressourceneinsparung, Recycling, Sekundärrohstoffe und technische Alternativen vorrangig berücksichtigt. Der Gesetzeszweck des Bergrechts muss um Ressourcenschutz, Klimaschutz, Naturschutz, Gewässerschutz und den Schutz der Bevölkerung erweitert werden; der Vorrang des Abbaus von Primärrohstoffen ist zu streichen.

Kern einer Modernisierung ist der Ersatz der bisherigen „Gebundenen Entscheidung“ durch eine echte Ermessens- und Abwägungsentscheidung mit zwingenden Versagensgründen. Behörden müssen Bergbauvorhaben ablehnen können, wenn erhebliche oder dauerhafte Schäden für Natur, Umwelt, Klima, Wasserhaushalt, Gesundheit oder Eigentum zu erwarten sind.

Zugleich müssen Umweltverträglichkeitsprüfungen bei allen bergrechtlichen Aufsuchungs- und Abbauvorhaben verpflichtend werden – unabhängig von Fördermengen und ohne Ausweichen auf veraltete Vorprüfungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und Klagerechte der Betroffenen sind frühzeitig, umfassend und wirksam auszugestalten. Das Bergschadens- und Entschädigungsrecht muss durch eine Beweislastumkehr zugunsten der Geschädigten reformiert werden.

Eine Reform des Bergrechts ist damit eine zentrale Voraussetzung für glaubwürdige Klima-, Umwelt-, Ressourcen- und Demokratiepoltik. Sie schafft Rechtsklarheit, stärkt das Vertrauen der Bevölkerung, schützt öffentliche Haushalte vor Folgekosten und richtet die Rohstoffgewinnung an den Grenzen von Natur, Klima und Gemeinwohl aus.

Hintergrund: Eine Novellierung des deutschen Bergrechts ist überfällig

Die Gewinnung von Bodenschätzen ist naturgemäß immer mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Bei ihrem Abbau und ihrer Veredelung werden großflächig und irreversibel Ökosysteme, Natur- und Kulturlandschaften zerstört. Eingriffe in den Gewässerhaushalt oder eine schädliche Veränderung von Gewässer-eigenschaften sind häufig Folge von Bergbau-tätigkeit. Gesundheitsgefährdende Immissionen wie Lärm und Feinstaub können Anwohner schädigen, und es treten Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden auf. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen oder zum Ausgleich dieser Schäden und Umwelteinwirkungen oft nicht ausreichend. Die Vorgaben des Artikels 20a des Grundgesetzes werden durch die bergrecht-lichen Vorgaben nicht ausreichend erfüllt. Grundsätzlich existieren dadurch beim Abbau von Bodenschätzen massive Defizite zur Wahr-ung der Grundrechte der Betroffenen. Dazu gehören eine fehlende oder unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung und mangelnde Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener. Bislang wurden aufgrund des geltenden Bergrechts meist den Interessen der Bergbauunternehmen der Vorrang vor den Belangen der Umwelt oder der Bevölkerung eingeräumt.

Gleichzeitig ist die Gewinnung und Nutzung von Bodenschätzen eine Grundvoraussetzung für eine Vielzahl wirtschaftlicher Tätigkeiten. Vorrän-gig muss dabei aber eine ressourcenschonende Produktion, eine sparsame Verwendung der extrahierten Rohstoffe und eine möglichst weitgehende Wiederverwendung der Rohstoffe durch Recycling und Kreislaufwirtschaft sicher-gestellt werden. Schon aus Gründen der Gerech-tigkeit, aber auch aus geostrategischen Gründen und zur Sicherung der Versorgungssicherheit, muss die Gewinnung von Bodenschätzen auch in Deutschland möglich sein und darf nicht nur in fremde Länder ausgelagert werden. Dafür sind aber gesetzliche Regelungen erforderlich, die dafür sorgen, dass die Gewinnung dieser Boden-schätze nicht nur dem Profitstreben nützt und im Belieben einzelner Unternehmen steht, sondern

dass eine umfassende Abwägung aller Belange des Allgemeinwohls erfolgt. Dies muss umso mehr gelten, wenn die Förderung der Boden-schätze so massiv in die von der Verfassung garantierten Grundrechte der vom Bergbau Betroffenen eingreift. Die Anforderungen an einen Nachhaltigen Umgang mit Ressourcen sind zu beachten. Diese sind in der BUND-Position 74 „Ressourcenschutz heißt drastische Verringe-rung des Ressourcenverbrauchs“ dargelegt. Danach soll bis 2050 der der Verbrauch von abiotischen Primärrohstoffen auf maximal sechs Tonnen pro Person und Jahr zu reduziert werden.

Viele bergrechtliche Einzelschriften, niederge-legt insbesondere im Bundesberggesetz (BBergG), stammen noch aus den Zeiten des deutschen Kaiserreichs oder aus der Diktatur des Nationalsozialismus. Teilweise beruhen sie sogar noch auf dem Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten von 1865. So wurde z.B. die Möglichkeit der Zwangsumsiedlung auf einer Lagerstätte wohnender Menschen zur Gewin-nung der darunterliegenden Bodenschätze 1937 unter dem Unrechtsregime von Adolf Hitler rechtlich geregelt. Das BBergG von 1965 über-nimmt und bündelt viele Vorschriften aus diesen älteren Rechtssystemen und wurde als spezial-gesetzliche Regelung konzipiert, die grundlegend von dem beim sonstigen Fachplanungsrecht etablierten Instrument der Planfeststellung abweicht. Durch die so genannten „Gebundenen Entscheidungen“ hat der Bergbaubetreiber de facto einen Rechtsanspruch auf Genehmigung seines Abbauvorhabens nach der Exploration. Der zuständigen Genehmigungsbehörde wird dadurch die Anwendung ihres fachplanerischen Ermessens verwehrt. Sie hat deshalb kaum Möglichkeiten, eine Abbaugenehmigung zu versagen, sondern muss das Optimierungsgebot im Sinne der Rohstoffsicherung auch gegen dem Abbauvorhaben entgegenstehende öffentliche Belange umsetzen. Durch ein fehlendes Veto-recht der Naturschutzbehörden haben diese keine Möglichkeit, Genehmigungen seitens der Bergbehörden aufzuheben. Zugleich bleiben auch die Rechtsschutzmöglichkeiten der vom Bergbau Betroffenen durch diese vorab bereits als rechtsgültig erteilten Rechtsansprüche der Betreiber vollkommen unzureichend. Es kann auf Grundlage des Bergrechts daher sogar zu Genehmigungsentscheidungen kommen, die

eigentlich mit dem übrigen nationalen oder europäischem Recht unvereinbar sind oder dem Staatsziel des Artikels 20a des Grundgesetzes widersprechen, „in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen... zu schützen“.

Der BUND e. V. fordert daher eine Reihe von Anpassungen und Änderungen, die bei einer Novellierung des Bergrechts zu dessen Modernisierung und zur besseren Berücksichtigung anderer Belange und der diese regelnden Rechtsnormen mit aufzunehmen sind.

1. Erweiterung des Gesetzeszwecks und Streichung des Vorrangs des Abbaus von Primärrohstoffen

Bisher ist der Gesetzeszweck des Bergrechts primär die Förderung der Rohstoffversorgung, daher wird diesem Belang bei der Anwendung des Gesetzes ein überragendes Gewicht verliehen. Ein sparsamer Umgang mit Ressourcen, Umweltschutz und soziale Belange sind dagegen im Gesetzeszweck nicht verankert und werden daher u. a. bei der Vergabe von Bergbauberechtigungen (Berechtsams-Vergabe) und der Zulassung der bergrechtlichen Betriebspläne nur unzureichend berücksichtigt. Sie dringen im Rahmen der „Gebundenen Entscheidungen“ nur in Ausnahmefällen durch. Der Gesetzeszweck der Rohstoffversorgung im §1 des Bundesberggesetzes (§1 BBergG) muss daher um mindestens ebenso stark gewichtete Ziele zum Staatsziel des Artikel 20a des Grundgesetzes und zu den übrigen europäischen und nationalen Rechtsnormen sowie um eine Vorsorgeklausel betreffs des Ressourcenschutzes, des Umweltschutzes und der sozialen Aspekte ergänzt werden.

Gemäß dem vom BUND e. V. erstrittenen „Garzweiler-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 2013 sind gesetzliche Änderungen zur Stärkung der Rechte der von Bergbauvorhaben Betroffenen und der Umwelt notwendig, da die Verfassungsrichter die Verfassungskonformität von verschiedenen

Regelungen des BBergG in Zweifel gezogen haben. Die sich aus dem Urteil ergebenden Vorgaben für den Abbau von Bodenschätzen und zur besseren Beachtung der Belange von Menschen und Umwelt wurden allerdings bis heute, fast 14 Jahre später, immer noch nicht in entsprechende gesetzliche Normen umgesetzt. Der BUND e. V. hält deshalb eine grundlegende Behebung der Defizite des BBergG durch eine Novellierung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Schutzregelungen für die betroffene Bevölkerung und die Umwelt sowie ihre Anpassung an die Vorgaben der einschlägigen europarechtlichen Vorschriften für dringend notwendig und überfällig.

Darüber hinaus wird ein sparsamerer und nachhaltiger Umgang mit den Bodenschätzen (und mit Ressourcen allgemein) zunehmend notwendig. Das ist nicht nur eine Frage der nationalen Sicherheit und Selbstbestimmung, sondern ist dringend geboten, denn der hohe Ressourcenverbrauch ist eine der Hauptursachen für den Klimawandel und den dramatischen Rückgang der Biodiversität. Um die Klimakrise und das Artensterben aufzuhalten und die global zunehmende Wasserknappheit einzudämmen, muss der Verbrauch an Primärrohstoffen bis 2050 drastisch (d. h. um ca. 85 % gegenüber 2025) reduziert werden. Das maßgebliche Ziel der gesetzlichen Regelungen im BBergG darf daher nicht länger eine Maximierung des Abbaus von Rohstoffen und der daraus erzielten Gewinne für die Bergbauunternehmen sein, sondern muss stattdessen die sparsame und möglichst umweltschonende Verwendung der abgebauten Bodenschätze werden. Nach ihrem einmal erfolgen Abbau sollten sie zudem durch geeignete Regelungen zu einer Kreislaufwirtschaft und zum Recycling möglichst dauerhaft im Kreislauf gehalten werden. Da im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft die Vermeidung und der Einsatz von Sekundärrohstoffen und Recyclingprodukten prioritär vor dem Abbau und Einsatz von Primärrohstoffen zu erfolgen haben, ist die Rohstoffsischerungsklausel im §48 Absatz 1 Satz 2 BBergG zu streichen und der dort festgelegte Abbauvorrang von Primärrohstoffen zu beenden.

Damit das BBergG mit dem Grundgesetz vereinbar wird, sind die folgenden Regelungen in ein überarbeitetes Berggesetz aufzunehmen:

- a) Im Rahmen der Raumordnung müssen die räumlichen Grenzen für die Rohstoffgewinnung verpflichtend unter Beachtung der sparsamen Rohstoffverwendung, der Vermeidung von negativen Folgen für Natur und Umwelt und der Belange der Bevölkerung geregelt werden.
- b) Das Aufsuchen und der Abbau von Rohstoffen darf nur dann und nur auf Widerruf gestattet werden, wenn keine erheblichen oder dauerhaften schädlichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten sind und wenn das Vorhaben alle anderen Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt. Sofern keine zwingenden Versagensgründe bestehen und die Vorgaben der Raumordnung berücksichtigt wurden, muss die Erteilung der Gestattung dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden unterstehen.
- c) Bergrechtliche Verfahren sind grundsätzlich als förmliche Verfahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung auszugestalten.

Der BUND e. V. fordert darüber hinaus ein umfassendes Ressourcenschutzgesetz, welches den gesamten Lebenszyklus einer Ressource vom Abbau bis zu ihrer endgültigen Entsorgung über alle Stufen hinweg mit dem Ziel ihrer dauerhaften und nachhaltigen Nutzung regelt. Darüber hinaus sind messbare und nachverfolgbare Ressourcenschutzziele (inklusive Bezugs- und Erreichungsjahr, Reduktionspfad, Monitoring, Sanktionen und Berichtspflichten) verbindlich festzulegen.

2. Definition der Grundpflichten des Bergbaubetreibers im Sinne des vorsorgenden Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes

Zu den grundlegenden Pflichten der Bergbaubetreiber sollen gehören:

- Die Vermeidung von schädlichen Umweltveränderungen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.

- Die Vermeidung der Erzeugung von Abfällen und die sichere Verwertung oder Entsorgung von nicht vermeidbaren Abfällen.
- Die Vermeidung jeglicher negativen Veränderungen der Gewässereigenschaften des Grundwassers und von Oberflächen-gewässern.
- Die effiziente und möglichst klimaneutrale Verwendung eingesetzter Energie und die energetische Nutzung anfallender Wärme.
- Die Wiederherstellung des Betriebsgeländes in einen ordnungsgemäßen Zustand nach Betriebseinstellung. Dabei ist sicherzustellen, dass auch in Zukunft keine weiteren schädlichen Umweltveränderungen oder sonstige Gefahren von ihm ausgehen können.

3. Beseitigung des Rechtskonstrukts des „bergfreien Bodenschatzes“

Mit der Vergabe einer Bergbauberechtigung an einem „bergfreien Bodenschatz“ erhalten Bergbauunternehmen Rechte bezüglich der unter der Oberfläche liegenden Rohstoffe und dürfen somit Verfahren zu deren Abbau einleiten, selbst wenn dies nur unter Inanspruchnahme oder Schädigung des an der Oberfläche liegenden Eigentums eines Grundstücksbesitzers möglich ist. Die von einem solchen Abbauvorhaben betroffenen Eigentümer eines Oberflächengrundstücks haben kein Recht, an dem Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Bergbaugenehmigung beteiligt zu werden. Oft werden den Bergbaubetreibern so Aufsuchungs- oder Abbauerlaubnisse erteilt, ohne dass die Eigentümer der Oberflächengrundstücke oder die betroffenen Gebietskörperschaften davon überhaupt Kenntnis erlangen. Eine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit oder die Notwendigkeit einer solchen Aufsuchungserlaubnis gerichtlich überprüfen zu lassen, existiert im bisherigen BBergG nicht. Auch eine vorherige Abwägung, ob der abzubauen Bodenschatz überhaupt benötigt wird oder ob der Grundeigentümer oder die Umwelt negativ von dem Abbau betroffen werden, findet nicht statt.

Bei einer Reform des Bergrechts, bei der die Ziele von Umweltschutz und Nachhaltigkeit als öffentliches Interesse nicht länger an den Rand gedrängt werden, muss die Trennung der Rechtsverhältnisse bei der Förderung „bergfreier Bodenschätze“ vom Grundstückseigentum abgeschafft werden. Dazu sind die § 3 Absatz 2 BBergG sowie die §§ 6 bis 29, §§ 33 bis 38 und § 42 zu streichen. Die Rechtsposition des Bergbaubetreibers würde dadurch derjenigen von Vorhabensträgern in sämtlichen anderen Fachplanungsgesetzen angepasst. Für alle Bergbauvorhaben wären dann vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer oder aber dessen entschädigungspflichtige Enteignung notwendig.

Um eine Gleichstellung mit den übrigen Bodenschätzen zu erreichen, sind bei einer Novellierung und Modernisierung des Bergrechts im obigen Sinne auch die bisher nicht unter den Geltungsbereich des BBergG fallenden „Grundeigentümergebodschatze“ (z. B. Kalkstein, Torf, Lehm, Gips, Ton, Quarz, Sand, Kies usw.) in das gleiche Rechtsregime zu überführen und dort somit den gleichen Bedingungen zu unterwerfen wie alle sonstigen dort geregelten Bodenschätze.

4. Ersatz der „Gebundenen Entscheidung“ durch eine Ermessensentscheidung mit Vorgaben zwingender Versagensgründe

Nach der grundlegenden Regelung des § 55 Absatz 1 BBergG erfolgt die Genehmigung eines Bergbauvorhabens im Rahmen einer „Gebundenen Entscheidung“. Dies bedeutet, dass der Bergbautreibende einen Anspruch auf Genehmigung seines Vorhabens hat, sofern keiner der definierten Versagensgründe vorliegt. Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung dabei aufgrund dieses Anspruchs und nicht als Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller für oder gegen das Vorhaben sprechenden Belange. Zu den definierten Versagensgründen zählen vor allem technische und wirtschaftliche Aspekte, wie z. B. der Arbeitsschutz. Der Schutz der vom

Bergbau betroffenen Menschen oder der Umwelt sind keine der definierten Versagensgründe. Zwar kann die Bergbehörde nach § 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG eine Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen versagen, sofern dem „überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“, dies gewährleistet aber nicht, dass dem Bergbau entgegenstehende Belange ausreichende Beachtung finden oder durchgesetzt werden. Betriebsplanzulassungen werden in der Praxis nur sehr selten unter Bezug auf entgegenstehende öffentliche Interessen wie dem Klimaschutz oder dem Schutz von Natur und Umwelt versagt.

Der BUND e. V. fordert daher, dass die bisherige „Gebundenen Entscheidung“ künftig durch eine umfassende planerische Abwägungsentscheidung ersetzt wird, die auch die Schutzinteressen der Umwelt, der Natur, des Klimas, der Ressourcen und der sozialen Aspekte einbezieht. In Bezug auf § 11 Nr. 10, § 48 und § 55 BBergG ist klarzustellen, dass erhebliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt einem Vorhaben entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen darstellen, die ein Versagen der Genehmigung begründen können. Bei einem Widerspruch zwischen den Belangen des Bergrechts und dem Umwelt- und Naturschutzrecht muss es möglich sein, die Erteilung einer Genehmigung zum Abbau der Bodenschätze zu verweigern. Das Aufsuchen und der Abbau von Rohstoffen sind künftig im Rahmen einer widerruflichen Gestattung zu regeln, die nach Ermessen der zuständigen Behörden erteilt werden kann, wenn keine erheblichen oder dauerhaften negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten sind und wenn das Vorhaben alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt. Sofern dabei keine zwingenden Versagensgründe vorliegen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Raumordnung steht die Erteilung der Gestattung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden.

5. Abschaffung der vorgelagerten Verleihung von Bergbauberechtigungen an „bergfreien Bodenschätzen“.

Nach dem bisherigen Konzessionssystem geht mit der Übertragung von Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung bereits auf einer sehr frühen Stufe des Verfahrens (und noch vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren) die Etablierung von eigentumsrechtlich geschützten Positionen einher, die unabhängig vom Eigentum an den Oberflächengrundstücken bestehen. Dadurch kommt es zu einer zunehmenden faktischen Selbstbindung der Entscheidungsbehörden, da bereits auf sehr frühen Verfahrensstufen und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung abschließende Festlegungen zur Inanspruchnahme von Eigentum Dritter und von Umweltbelangen getroffen werden. Sie können dann im endgültigen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und im Verfahren zur Grundabtretung durch den Eigentümer des Oberflächengrundstücks meist nicht mehr revidiert werden. Am Ende einer solchen gestuften Verfahrenskette der Entscheidungen ist der Rechtsschutz für Betroffene unzureichend, da an dieser Stelle des Verfahrens eine ausreichende Berücksichtigung der Eigentümerinteressen an einem Oberflächengrundstück nicht mehr zu erwarten und durchzusetzen ist.

Dies war auch die Position des Bundesverfassungsgerichts im Garzweiler-Urteil, nach dem §79 BBergG verfassungskonform abzuändern ist. Eine endgültige und nicht mehr revidierbare Entscheidung zur Schaffung von geschützten Rechtspositionen darf aus Sicht des BUND e. V. erst am Ende des Genehmigungsverfahrens und nach einer erfolgten breiten Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen werden. Die Verfahrensvorschriften bei Bergbauvorhaben sind nach dem Beispiel der in anderen Bereichen üblichen Planfeststellungsverfahren nach §§72 ff. VwVfG umzugestalten, damit die Belange der Menschen und der Umwelt ausreichend berücksichtigt werden.

6. Besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung

Im heutigen BBergG gibt es keine Regelung, die eine verbindliche Prüfung vorschreibt, ob es für den Abbau eines Rohstoffes überhaupt einen zwingenden gesellschaftlichen Bedarf gibt. Der Regelkatalog im §79 Absatz 1 BBergG zur Definition des „Wohls der Allgemeinheit“, das zur Begründung von Grundabtretungen (Zwangsent-eignungen) genutzt wird, ist sehr allgemein und unbestimmt formuliert. Das Garzweiler-Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat bestätigt, dass diese Begründung nicht ausreichend ist, um die Grundrechte der Grundeigentümer durch solche Enteignungen einzuschränken.

Der BUND e. V. fordert daher, den Regelkatalog des §79 Absatz 1 BBergG abzuschaffen. Im Rahmen der Raumordnung ist der Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der Gewinnung und Verwendung des betreffenden Bodenschatzes abschließend zu prüfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob und welche Alternativen zur Verwendung gerade dieses Bodenschatzes bestehen, die geringere Beeinträchtigungen für Menschen und Umwelt verursachen würden. Erst wenn alle ökologisch sinnvollen Alternativen wie die Möglichkeiten zur Ressourceneinsparung, die Verwendung alternativer Technologien oder der Einsatz von Recyclingprodukten oder Sekundärrohstoffen ausgeschöpft sind, sollte die Förderung neuer Primärrohstoffe gestattet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Bedarfsprüfung eine staatliche und zwischen den verschiedenen Belangen abgewogene Entscheidung ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Bodenschatz gefördert werden soll oder nicht, darf nicht (wie bisher) allein in den interessengeleiteten Händen eines potenziellen diesen Rohstoff fördernden und damit Gewinne erzielenden Unternehmens liegen.

7. Novellierung des Bergschadens- und Entschädigungsrechts

Nach BBergG besteht zwar eine Haftungspflicht des Bergbauunternehmens für die durch den Bergbau verursachten Schäden am Eigentum Dritter, die Beweislast liegt bisher jedoch allein beim Geschädigten. Dies führt zu einer massiven Benachteiligung der Betroffenen, die Schwierigkeiten haben, dass die von ihnen erlittenen Schäden anerkannt und reguliert werden, und die dabei auch noch die Kosten der Beweisführung selbst tragen müssen. Eine Beweislastumkehr auf den Verursacher, nämlich das Bergbau betreibende Unternehmen, ist hier dringend geboten. Außerdem ist die bisher vor allem beim Untertagebergbau (insbesondere im Steinkohlebergbau) angewendete Bergschadensvermutung nach §120 BBergG uneingeschränkt auch auf solche Schäden anzuwenden, die durch andere Arten der Extraktion wie Tagebau, Bohrlochbergbau (z.B. Fracking) und bei Anlagen zur Untergrundspeicherung (z. B. zur Speicherung von Kohlendioxid u.a.) usw. entstehen. Dies muss auch für solche Schäden gelten, die durch Folgeerscheinungen des Bergbaus, wie z. B. durch die Absenkung des Grundwasserspiegels, verursacht werden. §§110 ff BBergG sind entsprechend anzupassen.

8. Verbot besonders gefährlicher Bodeneingriffe

Die Regelungen in §48 und §55 BBergG sind nicht dazu geeignet, eine vollumfängliche Prüfung und Abwägung aller möglichen einem Vorhaben entgegenstehenden Umweltbelange zu gewährleisten, unter anderem wegen der „Gebundenen Entscheidung“. Die Beschränkungen bei der Aufsuchung auf dem Festlandssockel und innerhalb der Küstengewässer (geregelt in §49 BBergG) sollte um einen zusätzlichen Abschnitt mit einem generellen gesetzlichen Verbot für bestimmte besonders umweltgefährliche Arten und Methoden der Förderung von Bodenschätzen ergänzt werden. Dazu gehört neben der bisher nicht dauerhaft ohne Leckagen sicher betreibba-

ren Verpressung von Kohlendioxid in den Untergrund (CCS – Carbon Capture and Storage) u. a. auch die Risikotechnologie Hydraulic Fracking bei der Förderung von Erdgas, da weder bei der Injektion der Frac-Fluide noch beim Rücklauf dieser wassergefährdenden Stoffe im Untergrund schädliche, schleichende und dauerhafte Umwelteinwirkungen auf Grundwasser und Böden sicher ausgeschlossen werden können.

In besonders hochwertigen oder empfindlichen Gebieten wie den UNESCO-Welterbestätten, fragilen Ökosystemen, den verschiedenen Arten von Natur- und Artenschutzgebieten, Gebieten mit hoher Biodiversität, Wasserschutzgebieten, Gebieten mit Klüftungen und labiler seismischer Situation sowie generell in der Tiefsee ist sowohl die Exploration als auch der Abbau von Rohstoffen grundsätzlich zu untersagen.

9. (Wieder)Einführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bisher gibt es gemäß der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-P Bergbau) zwar eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, die aber erst bei so hohen Extraktionsvolumen greift, dass diese in der Praxis kaum erreicht werden. Nach §§52 ff BBergG ist zwar die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter UVP für die Zulassung von Betriebsplänen vorgesehen, dies gilt allerdings nicht für Vorhaben, für die früher Planverfahren durchgeführt wurden. Gab es ein solches vorgelagertes Planverfahren, so wird angenommen, dass damit auch die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP erledigt sei – auch wenn es bei einem weit zurückliegenden Zeitpunkt dieses Verfahrens noch gar keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gegeben hat.

Der BUND fordert daher

- die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Raumordnungsverfahren und
- die obligatorische Durchführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen Verfahren zur Gestattung einer Aufsuchung oder eines Abbaus von Rohstoffen gemäß Bergrecht, unabhängig von bestimmten Fördermengen.
- Die Möglichkeit des Ausweichens auf Umweltverträglichkeitsprüfungen in vorgelagerten Planverfahren in §52 Absatz 2 BBergG ist ersatzlos zu streichen.
- Die Ergebnisse der durchgeführten UVP sind bei der Erteilung von Genehmigungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge so zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt sicher vermieden werden.
- Bei signifikant geänderten Verhältnissen in Bezug auf das Abbauvorhaben muss eine Wiederholung der UVP unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse durchgeführt werden und die Möglichkeit bestehen, bereits erteilte Genehmigungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu widerrufen.
- Zusätzlich zur UVP ist auch eine Verpflichtung zu einer Sozialverträglichkeitsprüfung im Sinne einer ganzheitlichen Technikfolgenabschätzung in das Bergrecht aufzunehmen, um möglichen sozialen Konflikten vorzubeugen und nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung zu verhindern.

10. Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Klagerechte

Bis zum Garzweiler-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.12.2013 war der Rechtsschutz von Grundeigentümern in bergrechtlichen Verfahren deutlich eingeschränkt, da sie weder Plangenehmigungen noch Betriebsplanzulassungen wirksam vor Gericht anfechten konnten. Erst wenn eine Grundabtretung (Enteignung) beantragt wurde, konnten betroffene Grundeigentümer ihre Rechte vor Gericht geltend

machen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Garzweiler-Urteil entschieden, dass ein umfassender Rechtsschutz bereits bei der Zulassungsentscheidung über einen Rahmenbetriebsplan zu gewährleisten ist. Bisher hat der Gesetzgeber allerdings noch nicht klar geregelt, wie ein effektiver Schutz von Betroffenen im Gesamtsystem der Prüfung von Bergbauverfahren gewährleistet werden kann. Es muss dringend gesetzlich klargestellt werden, wie der Rechtsschutz von Grundeigentümern in den Fällen gewährleistet werden kann, wenn der Bergbau deren Liegenschaften erst viele Jahre oder gar Jahrzehnte nach einem Betriebsplanverfahren erreichen wird.

Nach Bergrecht erfolgt eine Öffentlichkeitsbeteiligung erst spät im Prozess, nachdem bereits die Rechtevergabe erfolgt ist. Im Genehmigungsverfahren für Bergbauberechtigungen ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung bisher gar nicht vorgesehen. Der BUND e. V. fordert, dass die Regelungen der §§72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Planfeststellungsverfahren uneingeschränkt auch in Genehmigungsverfahren für bergbauliche Vorhaben gelten müssen und dass den Betroffenen rechtzeitig und umfassend der Zugang zur gerichtlichen Überprüfung des Vorhabens gewährt wird. Es ist durch eine Änderung des §15 BBergG sicherzustellen, dass die Schaffung von geschützten Rechten mit Bindungswirkung für die zuständige Bergbehörde im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes durch eine abschließende Entscheidung auch in bergrechtlichen Verfahren grundsätzlich nur nach einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Durch einen neuen Absatz in §54 (Absatz 3) BBergG ist festzulegen, dass eine frühzeitige und breite Öffentlichkeitsbeteiligung auch unabhängig von der Verpflichtung zu einer UVP durchgeführt werden muss. Diese ist darüber hinaus mit einem Recht, „Nein“ zu sagen, im Sinne der Aarhus-Konvention auszustatten.

11. Verbindliche Erhebung von Feldes- und Förderabgaben

§§30 ff. BBergG sieht die Erhebung einer an die Bundesländer zu zahlenden Feldes- und Förderabgabe in Höhe von mindestens 10 % des Wertes des geförderten Rohstoffs vor. Die Länder können aber davon abweichen und Befreiungen erteilen, und sie tun dies auch in vielen Fällen. Zudem gilt die Erhebung dieser Förderabgabe nicht für Fälle, wo die Abbaurechte bereits vor 1980 erworben wurden. Private gewinnorientierte Unternehmen können so Gemeingüter aus der Natur entnehmen und Folgekosten und Umweltschäden verursachen, ohne die Allgemeinheit dafür finanziell zu entschädigen. Durch diese indirekte Subventionierung der Bergbauunternehmen entgehen den Bundesländern jährliche Einnahmen in Millionenhöhe.

Der BUND e. V. fordert daher die bundesweite Vereinheitlichung der Feldes- und Förderabgaben in Höhe von mindestens 10 % des Wertes der geförderten Rohstoffe und die Abschaffung aller Ausnahmetatbestände und Befreiungen. Der Verweis auf §31 BBergG in §151 Absatz 2 Nr. 2 BBergG ist zu streichen. Diese Abgaben sind zweckgebunden für Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie zur Abmilderung der sozialen Folgen der Vorhaben zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Abgeltung für Verpflichtungen zum Ausgleich oder Schadensersatz verwendet werden, die der Betreiber zu erfüllen hat.

12. Festlegung von Sicherheitsleistungen

Nach §56 Absatz 2 BBergG ist die Zulassung eines Bergbauvorhabens von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Die nach Betreiberangaben getätigten Rückstellungen sind jedoch in der Höhe völlig unzureichend, um die langfristigen Schäden und Folgekosten der Bergbautätigkeiten abzudecken, sondern dienen lediglich zur Finanzierung der im Rahmen der Genehmigung gemachten Verpflichtungen zur Rekultivierung. Die langfristigen Folgekosten

werden damit mangels fehlender Restmittel der Allgemeinheit aufgebürdet.

Der BUND e. V. fordert daher, dass die Zulassung eines Fördervorhabens immer an die Leistung einer ausreichenden und insolvenzfest angelegten Sicherheit geknüpft werden muss, die auch langfristig vollständig zur Beseitigung aller sozialen und ökologischen Schäden ausreicht. Deren Höhe ist durch unabhängige Gutachter in einem transparenten Gutachten zu ermitteln, nicht durch Eigenangaben der Betreiber. Dazu sind folgende Änderungen im Bergrecht vorzunehmen:

- Umweltbelange sind als überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des §48 Absatz 2 anzuerkennen.
- In der allgemeinen Bundesbergverordnung (§22a ABergV) sind klare Vorgaben an die Art der Sicherheitsleistung zu stellen.
- Nach §7 Absatz 3 der Brandenburgischen Bau-Abgrabungs-Verordnung (BbgBauAV) sind konkrete Vorgaben betreffs der Höhe und der Ermittlung der zu leistenden Sicherheitsleistungen zu machen. Diese Vorgabe sollte generell auch bundeseinheitlich in ähnlicher Form gelten.
- Im BBergG ist klarzustellen, dass die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen vorrangig durchzuführen sind. Eine anderweitige bergrechtliche Wiedernutzbarmachung darf nur unbeschadet und in Ergänzung zu den Verpflichtungen zu zusätzlichen und weitergehenden Maßnahmen nach §15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen.
- In §55 Absatz 1 Nr. 7 BBergG ist festzulegen, dass die Vorsorge für die vorhabenbegleitende Renaturierung und Wiedernutzbarmachung vorrangig zu treffen ist.
- Gemäß §66 Nr. 8 BBergG ist eine Bergverordnung zur Renaturierung und Wiedernutzbarmachung zu erlassen. Dabei sind nachprüfbar Kriterien festzulegen.

Forderungen des BUND e. V. zu einer Novellierung des Bergrechts

Der BUND e. V. fordert von der Bundesregierung und dem Bundestag eine dringende Überarbeitung und Novellierung des deutschen Rohstoff- und Bergrechts, die die folgenden 12 Eckpunkte umfassen sollte:

BUND-Eckpunkte zur Novellierung bergrechtlicher Bestimmungen:

1. Erweiterung des Gesetzeszwecks und Streichung des Vorrangs des Abbaus von Primärrohstoffen
2. Definition der Grundpflichten des Bergbaubetreibers im Sinne des vorsorgenden Natur-, Umwelt- und Klimaschutz
3. Beseitigung des Rechtskonstrukts des „bergfreien Bodenschatzes“
4. Ersatz der „Gebundenen Entscheidung“ bei Verfahren zur Gestattung des Aufsuchens und des Abbaus von Rohstoffen durch eine widerrufbare Ermessensentscheidung der zuständigen Behörden mit Vorgaben zwingender Versagensgründe
5. Abschaffung der vorgelagerten Verleihung von Bergbauberechtigungen an „bergfreien Bodenschätzen“
6. Regelung der Bedarfsfeststellung im Rahmen der Raumordnung unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen sparsamen Rohstoffverbrauch.
7. Novellierung des Bergschadens- und Entschädigungsrechts
8. Verbot besonders gefährlicher Bodeneingriffe
9. (Wieder)Einführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
10. Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Klagerechte
11. Verbindliche Erhebung von Feld- und Förderabgaben und deren zweckgebundene Verwendung
12. Festlegung von Sicherheitsleistungen

Glossar

Aarhus-Konvention: Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998, nach der dänischen Stadt Aarhus benannt.

Abbauerlaubnis = Recht, auf einem bestimmten Gebiet nach Bodenschätzen zu suchen oder diese abzubauen.

Aufsuchungserlaubnis = Recht, in einem festgelegten Gebiet Vorkommen von Rohstoffen zu erkunden, aber noch keine technischen Maßnahmen durchzuführen.

Berechtsame = das Nutzungsrecht an bestimmten Grubenfeldern/Lagerstätten von Bodenschätzen im Bergbau. Die Vergabe der Berechtsame ist die Voraussetzung für sämtliche bergbauliche Aktivitäten auf bestimmte im BBergG genannte Bodenschätze. Der Begriff stammt aus dem preußischen Allgemeinen Berggesetz von 1865.

Berechtsams-Vergabe = Die Vergabe von Bergbauberechtigungen = Berechtsame erfolgt auf Antrag und umfasst Bewilligung, Erlaubnis sowie die Verleihung von Bergwerkseigentum, das mit der Zustellung der Berechtsams-Urkunde entsteht.

Bergbauberechtigung = Rechtstitel, der es ermöglicht, bergfreie Bodenschätze aufzusuchen oder abzubauen, unabhängig vom Willen des Grundstückseigentümers. Auch Berechtsame oder Konzession genannt.

Bergbautreibender oder Betreiber = jemand, der auf eigene Rechnung nach erhaltener bergrechtlicher Genehmigung ein Bergwerk beginnt oder betreibt. Bergbautreibender kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Nach den Berggesetzen gilt somit nicht nur der Bergwerkseigentümer als Bergbautreibender, sondern jeder, der dies entsprechend den gesetzlichen Vorgaben tätigt. Der Bergbautreibende ist gegenüber der zuständigen Bergbehörde anzeigepflichtig bezüglich Beginns und Ende der bergbaulichen Tätigkeiten.

Bergfreiheit = das vom Grundeigentum unabhängige und jedermann eingeräumte Recht, bestimmte Bodenschätze zu suchen und zu gewinnen, wobei der gesamte Vorgang durch Gesetze geregelt ist und unter staatlicher Aufsicht steht

Bergfreie Bodenschätze = (z. B. Erdöl, Erdgas, Kohle, Metalle wie Gold oder Silber, radioaktive Stoffe) gehören nicht dem Grundstückseigentümer. Ihr Abbau unterliegt dem Bergrecht und erfordert eine Berechtsame, d.h. eine Bewilligung oder ein Bergwerkseigentum nach dem Bundesberggesetz (BBergG). Ohne diese Berechtsame darf ein Eigentümer sie nicht einfach fördern.

Bergschadensvermutung = Die Bergschadensvermutung gemäß § 120 BBergG legt fest, dass Schäden im Einwirkungsbereich des Bergbaus diesem zugerechnet werden, sofern keine offensichtlichen Baumängel oder natürlichen Ursachen vorliegen.

Betriebspläne = zentrales Instrument zur Überwachung und Genehmigung bergbaulicher Tätigkeiten. Sie müssen vom Bergbautreibenden oder Betreiber aufgestellt und von der zuständigen Bergbehörde zugelassen werden, bevor ein Bergbaubetrieb errichtet, geführt oder eingestellt werden darf.

CCS – Carbon Capture and Storage = Carbon Capture and Storage (CCS) trennt CO₂ aus Industrieprozessen oder der Luft ab und speichert es in tiefen geologischen Formationen.

Ermessen = Ermessen meint, dass die Behörde, auch beim Vorliegen der Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsgrundlage, einen Entscheidungsspielraum besitzt. Durch das Ermessen kann eine Behörde eine für den Einzelfall gerechte Entscheidung treffen. Hierbei hat sie die konkreten Umstände und die gesetzliche Zwecksetzung im Wege einer angemessenen und sachgerechten Abwägung zu berücksichtigen.

Feldes- und Förderabgabe = Die Feldes- und Förderabgabe ist eine Abgabe, die für die gewerbliche Aufsuchung und Förderung von Bodenschätzen erhoben wird, geregelt durch das Bundesberggesetz und landesspezifische Verordnungen.

Fracking = eine Methode zur Förderung von Erdgas oder Erdöl aus tiefen Gesteinsschichten, insbesondere aus Schiefergestein. Dabei wird unter hohem Druck eine Mischung aus Wasser, Sand und Chemikalien in den Untergrund gepresst, um Risse im Gestein zu erzeugen und so die Förderung von Kohlenwasserstoffen zu ermöglichen.

Garzweiler-Urteil = Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2013 gegen eine Klage des BUND e. V. und von Anwohnern zum Braunkohletagebau Garzweiler II in Nordrhein-Westfalen, in dem die behördliche Zulassung des Tagebaus und die Gesamtabwägung der Behörden als verfassungsgemäß bestätigt wurden. Zudem wurde aber gleichzeitig der Rechtsschutz für Enteignete gestärkt, insbesondere durch deren frühere Beteiligung im Verfahren.

Gebundene Entscheidung = Bei einer gebundenen Entscheidung muss die Behörde/zuständige Verwaltungsstelle, wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, die im Gesetz vorgesehene Rechtsfolge herbeiführen. Ihr steht also kein Ermessen zu.

Grundeigentümer-Bodenschätze = (z. B. Kies, Sand, Ton, Torf) gehören dem Grundstückseigentümer und dürfen grundsätzlich von diesem genutzt werden, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen (z. B. Naturschutz, Wasserschutz) entgegenstehen.

Vorhabensträger = eine natürliche oder juristische Person, die ein bestimmtes Bergbauvorhaben initiiert, plant, finanziert und in ihrem Namen durchführt. Diese Person trägt die Verantwortung für die Planung, Finanzierung, Realisierung und Vermarktung des Bergbauprojekts. Auch Bergbautreibender oder Betreiber.

Erwähnte Gesetze und Verordnungen

ABergV = Allgemeine Bundesbergverordnung. Die ABergV regelt die Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz bei bergbaulichen Tätigkeiten und Einrichtungen auf dem Festland und im Festlandsockel.

BBergG = Bundesberggesetz. Das BBergG regelt das Bergbauwesen in Deutschland. Es enthält Vorschriften über die Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum, die Aufsuchung, Gewinnung und regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für bergbauliche Vorhaben in Deutschland. Sie enthält Vorschriften über die Vorhaben, die Angaben im UVP-Bericht, die Inkrafttreten und die Geltung der Verordnung sowie Regelungen über die grundeigenen Bodenschätzen sowie die Feldes- und Förderabgabe.

BbgBauAV = Brandenburgische Bau-Abgrabungsverordnung. Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Abgrabungen und Aufschüttungen im Land Brandenburg vom 30. Oktober 1998.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz. Das BNatSchG bildet innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Basis für die Schutzgüter Natur und Landschaft und die Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege. Es ist in seiner ursprünglichen Fassung im Dezember 1976 in Kraft getreten.

Grundgesetz = Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

UVP-P Bergbau = Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben. Sie regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für bergbauliche Vorhaben in Deutschland. Sie enthält Vorschriften über die Vorhaben, die Angaben im UVP-Bericht, die Inkrafttreten und die Geltung der Verordnung.

Literatur

BUND-Position 74 „Ressourcenschutz heißt drastische Verringerung des Ressourcenverbrauchs“ vom 08.03.2023 (Autoren: BAK Abfall und Rohstoffe)

BUND-Standpunkt 9 „Kernforderungen zur Novellierung des Bergrechts“ vom 24.11.2015 (Autoren Dirk Jansen, Werner Neumann, Felix Ekardt, Dirk Teßmer)

BUND-Stellungnahme zur Konsultation Modernisierung Bergrecht vom 06.03.2023 (Autoren Matthias Meissner, Benedikt Jacobs)

Stellungnahme des AK Rohstoffe zur „Modernisierung Bergrecht“ vom 06.03.2023 (Autoren Josephine Koch (Forum Umwelt und Entwicklung), Hannah Pilgrim (Powershift))

UBA-Fachtagung „Stärkung des Umweltschutzes im Bergrecht vom 02.12.2014 (verantwortlich Oliver Weber, UBA)

Gemeinsames Positions- und Forderungspapier zur Modernisierung des Bergrechts von Deutsche Umwelthilfe, BUND, Greenpeace und Client Earth vom 19.06.2023 (Autor für den BUND Dirk Jansen)

Stellungnahme von ClientEarth „Für ein ökologisches, ressourcenschonendes und klimagerechtes Bergrecht vom März 2023 (Autorin Christine Gerstetter)

Bundesberggesetz – eine Reform ist überfällig, Deutscher Naturschutzring o. D. (Autor Daniel Hiß)

Rechtsgutachten zum Novellierungsbedarf des deutschen Bergrechts für die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen „Bedarf und Möglichkeit der Modernisierung des ökologischen Ausrichtung des deutschen Bergrechts“ vom Mai 2023 (Autor Dirk Teßmer)

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Dezember 2013. 1BvR 3119/08 und BvR 3386/08

Dirk Teßmer „Das Garzweiler-Urteil: Analyse und Konsequenzen“, Papier des BUND NRW, Mai 2014

Felix Ekardt/Florian Valentin „Das neue Energie-recht“, 20

Publikationen des Wissenschaftlichen Beirates

Position

79 Bioökonomie	2025
78 Flächenkonkurrenz in Deutschland	2025
77 Gentechnik in Landwirtschaft und Naturschutz	2025
76 Klärschlamm – Nährstoffquelle und Schadstoffsенke	2023
75 Geoengineering oder ökologischer Klimaschutz	2023
74 Ressourcenschutz = drastische Verringerung des Ressourcenverbrauchs	2023
73 Zukunftsfähige Landwirtschaft – umweltverträglich, tiergerecht, sozial	2022
72 Freiflächen-Solaranlagen	2022
71 Meeres- und Küstennaturschutz der Nord- und Ostsee	2021
70 Arzneimittel in der Umwelt	2020
69 Herausforderungen für eine nachhaltige Stoffpolitik (2. Auflage)	2023
68 Strom und Wärme aus Tiefengeothermie	2019
67 Tiefseebergbau	2018
66 Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung	2017
65 Ökonomische Bewertung und Instrumente im Natur- und Biodiversitätsschutz	2015
64 Klimagerechtigkeit	aktualisiert 2019
63 Energieeffizienz im Wärme- und Strombereich	2015

Standpunkt

25 Neuer Anlauf für das Phosphorrecycling aus Klärschlamm notwendig!	2026
24 Die soziale Dimension von Umwelt- und Naturschutz	2026
23 Stoffbewertung im Lichte des Vorsorgeprinzips: Persistenz, Gefährlichkeit und Risiko	2026
22 Carbon Capture and Utilization	2026
21 Agroforstsysteme – Gehölze in der Agrarlandschaft	2025
20 Wölfe und Weidetiere: Nebeneinander statt Gegeneinander	2024
19 Wärmewende und Wärmeplanung	2024
18 Energetische Nutzung von Holz	2024
17 Weidehaltung und grünlandbasierte Produktion heimischer Futtermittel	2023
16 CCS: Falsche Weichenstellung verhindern!	2023
15 Wasserstoffstrategie	2022
14 Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen	2022
13 Fangverbot für den Europäischen Aal jetzt notwendig	2022
12 Unterwasserlärm – Gefahr für Lebewesen im Meer	2021
11 Mikroschadstoff-Strategie	2017
10 Stromeinsatz zu Heizzwecken	2016
09 Kernforderungen zur Novellierung des Bergrechts	aktualisiert 2026
08 Kraft-Wärme-Kopplung	2015
07 Neobiota	2015

Hintergrund

Chemisches Recycling	2026
Plastik – Radikales Umdenken nötig	2025
Heimischer Bergbau	2025
„Bio“-Kunststoffe	2022
Fluorchemikalien: Langlebig, gefährlich, vermeidbar	2021
Hochwasserschutz fängt bei den Böden an	2021
Ausbau Windenergie – Folgen für Meeres- und Küstennaturschutz	2021
Nachhaltige Stoffpolitik zum Schutz von Klima und Biodiversität	2021
Grundlagen und Konzepte einer Energiewende 2050	2015
Ressourcenschutz	2015



Eine Übersicht der BUND-Positionen finden Sie unter:
www.bund.net/ueber-uns/organisation/wissenschaftlicher-beirat



Eine Übersicht aller Publikationen des BUND finden Sie unter:
www.bund.net/service/publikationen

Der BUND steht für Fakten

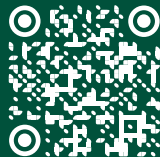
Hunderte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erarbeiten die fundierten Positionen des BUND – unbestechlich und ehrenamtlich. Sie sind in Arbeitskreisen und dem wissenschaftlichen Beirat organisiert und geben drei Publikationsreihen heraus:

Die **Position** legt die Bewertung des BUND zu einem Thema dar, begründet es wissenschaftlich und leitet fundierte und konkrete, umsetzbare Forderungen ab.

Der **Hintergrund** ergänzt die Position mit aktuellen Fakten und Beispielen.

Der **Standpunkt** dient der Positionierung und Präzisierung zu einem aktuellen Thema. Er will Debatten in Verband und in der Öffentlichkeit initiieren und vertiefen.

Unterstützen Sie
unsere Arbeit:
[www.bund.net/
unterstuetzen](http://www.bund.net/unterstuetzen)



Impressum

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Bundesgeschäftsstelle

Kaiserin-Augusta-Allee 5 | 10553 Berlin

Tel. +49 30 27586-40 | bund@bund.net

Vorstandsvorsitz: Olaf Bandt | V. i. S. d. P.: Nicole Anton

Autoren: Der ursprüngliche Standpunkt 9 zur Novellierung des Bergrechts wurde 2015 von Dirk Jansen und Dr. Werner Neumann unter Mitarbeit von Prof. Dr. Felix Ekardt und Rechtsanwalt Dirk Teßmer erstellt. Die Überarbeitung des Standpunktes 9 von 2026 wurde von Volker Molthan unter Mitwirkung des Wissenschaftlichen Beirats erstellt.

September 2026 | www.bund.net

